

Ernst Piehl

## Gewerkschaften und Arbeiterselbstverwaltung in Polen

Seit Mitte Dezember 1970 steht Polen im Brennpunkt der Aktualität. An der polnischen Ostseeküste ereigneten sich Unruhen, die von westlichen Kommentatoren als „symptomatisch“, von polnischen Beobachtern als „tragisch“ interpretiert werden. Der Verfasser dieses Aufsatzes will keine Bewertung vornehmen, sondern versteht ihn als einen Beitrag zur Erklärung des Geschehens. Erst umfangreiche Informationen ermöglichen Stellungnahmen. Deshalb werden hier Elemente für eine *Informationsbasis* zusammengetragen, die insbesondere die Rolle der Gewerkschaften und der Arbeiterselbstverwaltung (ASV) in Polen einzuschätzen helfen sollen.

In den sozialistischen Staaten Osteuropas sind unterschiedliche Formen der betrieblichen Arbeiterbeteiligung institutionalisiert. Dabei sind überall die Gewerkschaften herausgefordert, an dieser gesellschaftspolitischen Aufgabe mitzuwirken. Im folgenden kommt es darauf an, sowohl die *Konzeption* der ASV im Anspruch darzustellen als auch die *Praxis* in der Entwicklung zu analysieren. Als Quellen dienen die zitierte Literatur und Diskussionen, die der Verfasser auf einer Rundreise im vergangenen Jahr mit Ökonomen und Gewerkschaftern mehrerer Betriebe in Polen führen konnte.

### *Entstehung und Ziele der Arbeiterselbstverwaltung*

Die ersten Formen einer Arbeiterselbstverwaltung traten in Polen unmittelbar nach der Befreiung von Hitler-Deutschland auf. Die weitere Entwicklung von Belegschafts- und Betriebsräten, in der die Selbstverwaltungsmöglichkeiten in Betrieben schrittweise zurückgedrängt wurden, ist von einem Mitarbeiter des West-Institutes in Poznan detailliert

in deutscher Sprache dargestellt worden<sup>1)</sup>). So braucht hier lediglich die Entstehungsphase 1956—1958 der ASV beschrieben zu werden.

Nach *Stalins* Tod fand das Modell der jugoslawischen ASV auch in Polen wachsende Aufmerksamkeit. Im Posener Aufstand vom Juni 1956 forderten oppositionelle Kräfte die Bildung von Räten. Die neue Führung der Vereinigten Polnischen Arbeiterpartei (PVAP) sanktionierte die spontan geschaffenen Räte in den Betrieben, bezweifelte aber deren Eignung „als politische Organe der Arbeiterklasse“<sup>2)</sup>. Während die Arbeiterräte in Jugoslawien von oben durch die Partei- und Staatsautoritäten eingerichtet wurden, erzwang sie in Polen der Reformwille der Arbeiter und Intellektuellen; anfangs auch gegen die Gewerkschaften, die vor 1956 zu einer stalinistischen Bürokratie erstarrt waren. In den kommenden Jahren gelang es zunehmend der neugewählten Gewerkschaftsführung, die Initiative in der öffentlichen Diskussion um die optimale Arbeitsorganisation zu ergreifen. Der Gewerkschaftskongreß vom April 1958 formulierte einen Entwurf, gewerkschaftlich verbundene Abgeordnete koordinierten die Änderungsvorschläge und schließlich wurde am 20. Dezember 1958 das Gesetz zur betrieblichen Arbeiterselbstverwaltung in den volkseigenen Betrieben der Industrie, des Bauwesens und der Landwirtschaft verabschiedet<sup>3)</sup>.

Die Vorstellungen über die Ziele der polnischen ASV differieren: Einerseits wird sie als Mittel verstanden, die Belegschaften an der Verwaltung der Betriebe zu beteiligen, andererseits soll sie die ökonomischen Ergebnisse der Betriebe verbessern. In der Sicht polnischer Politiker bedeutet die ASV eine Plattform, auf der die Daten der zentralen Planung mit den Bedürfnissen der Bevölkerung verknüpft werden sollen.

#### *Aufgaben und Organisation der Arbeiterselbstverwaltung*

Die Vielfalt an *Kompetenzen* in der betrieblichen ASV läßt sich aufgliedern in:

- begutachtende (u. a. bei der Diskussion um die Plankennziffern),
- kontrollierende (u. a. der Geschäftsführung des Direktors),
- mitentscheidende (u. a. bei der Formulierung der Arbeitsordnung) und
- entscheidende (u. a. über die Verteilung des Betriebsfonds).

Als Beispiel für die Aufgaben der ASV stellt sich die Verteilung der Fondsmittel in den polnischen Betrieben 1962 wie folgt dar:

„In Polen führt ein Industrieunternehmen 40 Prozent seines Reingewinnes an den staatlichen Investitionsfonds ab, während der Rest — 60 Prozent — direkt und indirekt der Belegschaft zugute kommt. Die Verteilung ergibt: 69,5 Prozent Gewinnprämien an die Belegschaftsmitglieder (jährlich nach Bestätigung durch die Bilanz), 26,3 Prozent für den Wohnungsbau (meist Betriebswohnungsbau) sowie 4,2 Prozent für soziale und kulturelle Zwecke (Zulagen für pensionierte Betriebsangehörige, Notfonds, kulturelle Veranstaltungen u. ä. m.)“<sup>4)</sup>.

Oberstes Organ der betrieblichen ASV ist die *Konferenz der Arbeiter Selbstverwaltung* (KASV), die für alle in die Zuständigkeit der ASV fallenden Bereiche bindende Entscheidungen treffen kann. In die Kompetenz der KASV fallen Beschlüsse von der Überprüfung der Jahresbilanzen bis zur betrieblichen Berufsausbildung. Bei der Beteiligung am Plan als Hauptaufgabe bildet die KASV eine Plankommission, die zusammen mit der Planungsabteilung der Betriebe zu den von der staatlichen Planungsbehörde ausgegebenen Kennziffern Stellung nimmt.

1) Rachocki, Janusz, Zur Entwicklung und gesetzlichen Regelung der betrieblichen Arbeiterselbstverwaltung in Polen, in: Das Mitbestimmungsgespräch, 1966, S. 107 ff. und S. 126 ff.

2) Ertl, Eric, Alle Macht den Räten, Frankfurt 1969, S. 103.

3) Text: Dziennik Ustaw, 21. 12. 1958, Nr. 77, 397, in: International Labour Organisation, Legislative Series, 1958 - Pol. 4.

4) Orth, Hans-Joachim, Polen heute, in: Das Mitbestimmungsgespräch, 1965, S. 14.

Die KASV besteht aus den Mitgliedern des Arbeiterrates, des Betriebsgewerkschaftsrates, des betrieblichen Parteikomitees und aus Vertretern der Jugend- sowie der technischen Organisationen<sup>5</sup>). Der Betriebsdirektor nimmt an den Sitzungen beratend teil. Die Mandatszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Erneute Delegation ist möglich, allerdings soll alle drei Jahre ein Drittel neue Mitglieder hineinkommen. In den einmal im Vierteljahr angesetzten Sitzungen können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß.

In die Kompetenz des *Arbeiterrates* (AR) fallen alle Fragen der ASV mit Ausnahme der Rechte, die gesetzlich der KASV zugeschrieben sind. Er ist höchstes Organ zwischen den Konferenzen und ist gehalten, zweimal im Jahr in Vollversammlungen der Belegschaft Rechenschaftsberichte abzugeben. Gleichzeitig soll er Initiativen zur regelmäßigen Organisation von Produktions-Beratungen für die Belegschaft ergreifen.

Der AR wird ebenfalls auf drei Jahre geheim gewählt. Eine Auflösung ist auf Antrag der Mehrheit in der Belegschafts-Vollversammlung möglich<sup>8</sup>). Außer den gewählten Mitgliedern delegieren auch der Betriebsgewerkschaftsrat und das betriebliche Parteikomitee je ein Mitglied in den AR.

Die Gesamtausführung der Beschlüsse der ASV-Organe nimmt in Unternehmen ab 100 Beschäftigten ein *Präsidium des Arbeiterrates* (PAR) wahr. Insbesondere drei Aufgaben fallen dem PAR zu:

- Vorbereitung der KASV-Sitzungen;
- Stellungnahme zu Einsetzung und Abberufung des Betriebsdirektors;
- Laufende Kontrolle der Betriebsverwaltung.

Dem PAR gehören an: der Vorsitzende und der Sekretär des AR, die vom AR gewählt und von der KASV bestätigt werden müssen; der Vorsitzende des Betriebsgewerkschaftsrates; der Sekretär des Parteikomitees; schließlich nimmt wiederum der Betriebsdirektor beratend an den Sitzungen teil.

#### *Entwicklung in der Praxis der Arbeiterselbstverwaltung*

Die mehr als zehnjährigen Erfahrungen mit der ASV werden gegensätzlich interpretiert. Während polnische Autoren eine positive Bilanz ziehen und von einem „konstituierenden Element im ökonomischen und sozialen System Polens“ sprechen<sup>7</sup>), schreiben westliche Kommentatoren skeptisch von „einer Illusion, die unvereinbare Elemente ... kombinieren will“<sup>8</sup>). Die Bewertungsunterschiede setzen sich selbst in Details fort. Für die polnischen Autoren finden ASV-Konferenzen fünf- bis sechsmal im Jahr statt<sup>9</sup>), während sie nach Angaben anderer nicht einmal im gesetzlich vorgeschriebenen Quartalsturnus zusammentreten<sup>10</sup>).

Einige zahlenmäßige Entwicklungen sind allerdings unstrittig. Die 1956 entstandenen Arbeiterräte, die bis heute nur auf ausdrücklichen Wunsch der Belegschaften gebildet werden können, wuchsen zunächst rasch an, bestanden 1958 in 8326 von den 9241 gesetzlich betroffenen Unternehmen<sup>11</sup>), stagnierten aber seitdem in der Zahl der gewählten Mitglieder bei rund 100 000. Dafür sind sicherlich die Betriebe bis zu 20 Beschäftigten ausschlaggebend, da sich schon in der

5) Z. B. zählt die KASV in einer Lubliner Textilfabrik mit rund 2000 Beschäftigten 38 Mitglieder.

6) Marek, Edward, *Participation des travailleurs à la planification et à la gestion des entreprises en Pologne*, in: *Revue Internationale du Travail*, Geneve, Mars 1970, Vol. 101, No. 3, S. 302.

7) Marek, a.a.O., S. 317. In der vom Vorsitzenden des Zentralrates der Gewerkschaften zum Treffen mit der Delegation des DGB-Bundesvorstandes am 8. 4. 1970 gegebenen Information wird auf S. 9 «die Richtigkeit der im Gesetz beinhalteten Rechte und Pflichten der ASV sowie ihre organisatorische Struktur» bekräftigt.

8) Sturmthal, Adolf, *Workers Councils*, Cambridge/USA, 1964, S. 139.

9) Marek, a.a.O., S. 299.

10) Stehle, Hansjakob, *Nachbar Polen*, Frankfurt 1964, S. 240.

11) International Institute for Labour Studies (Hrsg.), *Workers\* Participation in Management in Poland*, Country Studies Series, Bulletin, Geneva, November 1968, Nr. 5, S. 201.

Aufschwungphase nur in 9 % dieser Kategorie Arbeiterräte bildeten, während Unternehmen mit über 2000 Beschäftigten zu hundert Prozent Arbeiterräte aufwiesen<sup>12)</sup>.

Formell gibt es Ende 1968 in nahezu 9000 Unternehmen ASV-Konferenzen und zu ihren Mitgliedern zählen nominell rund 240 000 Werktätige. Faktisch sprechen aber gerade die jüngsten Ereignisse in den Betrieben dafür, daß die ASV ihrem selbstgestellten Anspruch, Plattform für die Gegenüberstellung und Koordinierung von Erfordernissen der zentralen Planung mit Bedürfnissen der Bevölkerung zu sein offensichtlich nicht entsprechen konnte. Polnische Zeitungen berichten über „Wahlen von Aktionskomitees und Arbeiterräten“ in Großbetrieben der Ostseestädte, da es keine funktionierende Form „für die berechnigte Opposition des Fabrikpersonals“<sup>13)</sup> gegeben haben soll. Ein weiteres Indiz für die Passivität der ASV-Organe in der Praxis 1970/71 ist die Ankündigung, „eine solche Form der Selbstverwaltung einzuführen, die zur Demokratisierung der Gesellschaft führen müsse“<sup>14)</sup>. Als eine wichtige Erklärung für die mangelnde Durchschlagskraft der bisherigen Form der Selbstverwaltung ist die Beschränkung der polnischen ASV auf die Betriebsebene anzusehen. Eine Ausweitung auf die wirtschaftliche Makro-Ebene bzw. auf die Ebene der Gesamtgesellschaft findet nicht statt. Der möglichen Gefahr, daß „Arbeiterdemokratie, die sich auf die Stufe des Unternehmens beschränkt, zur Fassade für eine monopolistische Parteiherrschaft wird“<sup>15)</sup>, versuchte der polnische Gesetzgeber durch umfassende Einbeziehung der Gewerkschaften in das System der ASV von 1958 an zu begegnen.

#### *Rechte der Gewerkschaften in der Arbeiterselbstverwaltung*

In Polen gibt es zur Zeit 23 Branchen-Gewerkschaften mit insgesamt 9,6 Millionen Mitgliedern, d. h. rund 95 % aller Beschäftigten sind organisiert<sup>16)</sup>. Der nationale Kongreß wählt alle vier Jahre einen Zentralrat. Diesem obersten Gremium zwischen den Kongressen stehen alle wesentlichen Kompetenzen in der ASV zu.

Erstens hat der Zentralrat das Recht, Richtlinien für die *Konstituierung* der ASV-Organe zu erlassen, z. B. Richtlinien über Wahl und Abwahl des Arbeiterrates. Zweitens soll der Zentralrat die Tätigkeit der ASV im ganzen Lande *koordinieren*, u. a. beschließt er allgemeine Grundsätze über die Aufteilung des Betriebsfonds. Drittens obliegt dem Zentralrat, die Tätigkeit der ASV-Organe zu *kontrollieren*, d. h. zu überwachen, ob das Funktionieren der ASV allen Rechtsbestimmungen entspricht. Viertens *repräsentiert* der Zentralrat die ASV-Organe auf den Ebenen der Produktionsassoziationen, der ökonomischen Zentralverwaltungen und der Ministerien — das schließt ein, daß bei Konflikten die gewerkschaftliche Macht zugunsten der ASV-Interessen eintreten soll. Fünftens sind die Gewerkschaften bemüht, eine intensive *Kommunikation* zwischen den ASV-Organe und zu ihren aktiven Mitgliedern in Gang zu halten; dabei sollen die rechtlichen und ökonomischen Probleme der ASV insbesondere durch Veröffentlichungen und Kurse vermittelt werden.

#### *Die Organe der Gewerkschaften in der Arbeiterselbstverwaltung*

Um den dargestellten Rechten auf überbetrieblicher Ebene und innerhalb des Unternehmens Leben zu verleihen, sind „Bindglieder zwischen Zentralrat und die spezielle Maschinerie der Arbeiterselbstverwaltung“<sup>17)</sup> geschaltet.

12) Rachocki, a.a.O., S. 126.

13) Vgl. die Auszüge der Zeitungen „Tygodnik Powszechny“ und „Glos Wybrzeza“ in: „Der Spiegel“, 19. 1. 1971, S. 68 f.

14) „Zycie Warszawy“, in: „Der Spiegel“, a.a.O.

15) Ertl, a.a.O., S. 109.

16) Information des Zentralrats, a.a.O., 8.4.1970, S. 3; vgl. International Institute, a.a.O., S. 193, gibt 96 vH als Organisationsgrad für Ende 1965 an.

17) International Institute, a.a.O., S. 194.

Dem Zentralrat der Gewerkschaften ist ein *Komitee für Arbeiterselbstverwaltung* beigeordnet, dem sowohl Wirtschaftswissenschaftler als auch Praktiker angehören. Die Industriegewerkschaften sind ebenfalls darin vertreten. Das Komitee bereitet die Hauptaufgaben der Gewerkschaften in der ASV vor und leitet seine Ergebnisse dem Zentralrat zu. Unter Federführung des Komitees entstehen Studien, Dokumentationen und Periodika über die ASV. Den 17 Wojewodschaftsräten der Gewerkschaften sind regionale Gewerkschaftskomitees für ASV angeschlossen. Sie haben entsprechende Aufgaben und geben im Einvernehmen mit dem Zentralrat Arbeitsdirektiven an die Organe der ASV.

Die Vertretungen der Gewerkschaften innerhalb eines Unternehmens als Vollmitglieder in der KASV, im AR und im PAR sind oben jeweils angeführt worden. Dabei ist der Posten eines Wirtschaftssekretärs der ASV-Konferenz die organisatorische Schlüsselstellung für die Gewerkschaften in der betrieblichen ASV.

#### *Betriebsgewerkschaftsräte als Parallelsystem zur Arbeiterselbstverwaltung*

Die Gewerkschaften in Polen gehen von der Annahme aus, daß die ASV vorrangig für *ökonomische* Fragen zuständig ist; daneben bestehen für die Vertretung der überwiegend *sozialen* Interessen der Belegschaft die Betriebsgewerkschaftsräte. Zum sozialen Bereich gehört eine Vielzahl von Aufgaben, von der Zustimmung bei Entlassungen bis zur Vermittlung von Familienaufenthalten in den gewerkschaftlichen Erholungsheimen.

Das oberste Organ der Gewerkschaftsorganisation im Betrieb ist die *Vollversammlung* der Mitglieder bzw. in größeren Betrieben die Konferenz der Delegierten. Diese wählen den *Betriebs-Gewerkschafts-Rat* (BGR), dem wie den ASV-Organen ein Drittel Angestellte und zwei Drittel Arbeiter angehören sollen<sup>18)</sup>. Für die Wahl zum BGR kann jeder Beschäftigte, der mindestens ein Jahr Mitglied der Gewerkschaft ist, kandidieren. Die auf drei Jahre Delegierten wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die für die BGR-Arbeit freigestellt werden. Die unterste Einheit bildet die Gewerkschafts-Gruppe, die von *Vertrauensleuten* geleitet wird.

#### *Probleme in den Beziehungen zwischen Gewerkschaften und ASV*

Eine objektive Schwierigkeit liegt darin, daß ökonomische Entscheidungen immer soziale Auswirkungen haben. Wenn die beiden Sachgebiete in die Zuständigkeiten zweier Organisationen fallen, gibt es Kompetenzüberschneidungen. So konnten trotz aller organisatorischen Scharniere Streitigkeiten zwischen ASV-Organen und BGR nicht vermieden werden.

Die Vielzahl und die Vielfältigkeit der Aufgaben, die den Gewerkschaften in den Beziehungen zur ASV zufallen, haben „nicht immer die wünschenswerten Ergebnisse hervorgebracht und die Gewerkschaftsvertreter sind aufgefordert, mehr als in der Vergangenheit sich auf Fragen der materiellen Bedingungen der Arbeitnehmer zu konzentrieren“<sup>19)</sup>. Dieser offenbar ebenfalls in jüngster Zeit akut gewordene Mangel wird jetzt auch von befreundeten Gewerkschaften kritisiert<sup>20)</sup>. Vor eilfertigen Schuldsprüchen muß aber gewarnt werden; denn oft haben in der Praxis die Gewerkschaften gar keine Möglichkeit, auf das Betriebsgeschehen Einfluß zu nehmen, um betriebsorganisatorischen Maßnahmen, die negative Auswirkungen für die übrige Arbeiterschaft haben, vorzubeugen. So entsenden z. B. die Gewerkschaften Vertreter in die gesetzlich vorgeschriebenen Schiedsstellen, in denen Kontroversen zwischen Direktion und ASV-Organen ausgetra-

18) Von den Arbeitern wird die gesetzlich geforderte Zweidrittelbesetzung bei AR überschritten (67 vH), bei den ASV-Konferenzen unterschritten (63 vH), Marek, a.a.O., S. 317.

19) International Institute, a.a.O., S. 196.

20) Für die größte italienische Metallgewerkschaft, die der kommunistisch geleiteten CGIL angeschlossene FIOM, „enthülle die Reaktion der Arbeiter an der polnischen Ostseeküste den Mangel einer wirksamen Rolle der Gewerkschaften im Sinne der Arbeiterinteressen“, zit. in: „Frankfurter Rundschau“, 19. 12. 1970.

gen werden sollen; aber in den vom Verfasser besuchten Betrieben waren diese Stellen bisher nie zusammengetreten.

Dieses Beispiel unterstützt die These, daß Arbeiterdemokratie sowohl in der materiellen als auch in der Beteiligungs-Dimension wirksam weniger durch Rechtsakte als vielmehr durch Prozesse von Macht- und Gegenmachtbewegungen bestimmt wird.

#### *Technokratie und Bürokratie als Ursache von Machtoligarchien*

Die Stellung des Betriebsdirektors und des ihm unterstellten Managements gegenüber der ASV erforderte eine besondere Darstellung. Hier sei lediglich festgehalten, daß dem Direktor als Organ der staatlichen Wirtschaftsverwaltung „die Befugnisse zur eigenverantwortlichen Führung des Betriebes gesetzlich bestätigt wurden“<sup>21)</sup>. Demnach leitet und verwaltet der Direktor den Betrieb — mit Ausnahme der Bereiche, die der ASV ausdrücklich zugeschrieben worden sind. Die Generalklausel zugunsten der Direktion gewann in dem Maße an Bedeutung, wie es den ASV-Organen in der Praxis nicht gelang, sich durchzusetzen. Dies wurde durch die Tendenz verstärkt, daß technokratische Führungskräfte in den Unternehmen kaum geneigt waren, die Zuständigkeit der ASV zu respektieren. Die Macht des Direktors wuchs noch in den Fällen, wo der Direktor aktives Parteimitglied ist.

Die Polnische Vereinigte Arbeiter-Partei hat — auch nach polnischer Beurteilung — bisher nur unzureichende Methoden für eine Zusammenarbeit mit den ASV-Organen entwickelt<sup>22)</sup>. Folglich organisierte die Partei oft gleich selbst Aktionen, die eigentlich, von den ASV-Organen in Abstimmung mit ihr hätten durchgeführt werden müssen. Zum Beispiel wurden die Produktionsberatungen für die Belegschaft weniger vom AR als vielmehr vom Betriebskomitee der Partei veranstaltet.

Es wurde bereits angeführt, daß der Parteiapparat in den Organen der ASV ex officio vertreten ist. Hierbei ist die Anwesenheit des Parteisekretärs insbesondere im Exekutivorgan PAR von Bedeutung; dieses Präsidium besteht aus dem Parteisekretär, dem Vorsitzenden des BGR und dem des AR sowie dem Betriebsleiter. Eine solche Oligarchie eröffnet Gefahren für die ASV, die jugoslawische Soziologen bereits seit längerem aufgrund eigener Erfahrungen gesehen haben.

Für Jugoslawien ist folgendes festgestellt worden: Im Falle von Konflikten zwischen Arbeiterrat und Parteibürokratie wird zunächst die kleine Gruppe von Funktionsträgern und Experten eingeschaltet, dann eine Massenversammlung der Belegschaft, wo wenig Möglichkeit zur Argumentation besteht, abgehalten; schließlich sieht sich der Arbeiterrat psychologischem Druck von verschiedenen Seiten ausgesetzt und ist zu selbständiger Beschlußfassung kaum in der Lage<sup>23)</sup>.

Dieser Prozeß kann für die polnische Wirklichkeit bis heute nicht belegt werden, aber in Anbetracht der aktuellen Vorgänge scheinen die Einschätzungen kritischer Beobachter sich zu bestätigen.

„Die 1956 in Polen spontan gebildeten betrieblichen Arbeiterräte erstickten recht bald im allmächtigen Griff des um sein Machtmonopol besorgten Parteiapparates. Spätestens zu Beginn 1959 war die Arbeiterselbstverwaltung wenn nicht institutionell, so doch faktisch abgetötet“<sup>24)</sup>.

Allerdings bestand nicht in der Partei allein die Tendenz, das formal umfassende System einer Arbeiterdemokratie in Polen leerlaufen zu lassen. Gleichzeitig sind die technokratischen Kräfte im Management zu nennen, die beispielsweise über das Präsidium

21) Rachocki, a.a.O., S. 129.

22) International Institute, a.a.O., S. 198.

23) Markovic, Mihailo, Gesellschaft, in: Bussiek, Hendrik (Hrsg.), Veränderung der Gesellschaft. Sechs konkrete Utopien. Frankfurt/Main 1970, S. 37.

24) Schleicher, Harry, Renaissance der Arbeiterräte?, in: „Frankfurter Rundschau“, 25. 1. 1971.

der ASV einen kaum zu überschätzenden Einfluß von oben auf die ASV nahmen. Schließlich werden allenthalben die Gewerkschaften für die Machtkonzentration in kleinen Kreisen und damit auch für den Machtverlust der ASV-Organen mitverantwortlich gemacht. Hierzu haben m. E. wiederum nicht die institutionellen Strukturen, sondern die tatsächliche Funktionsuntüchtigkeit beigetragen. Es kommt heute darauf an, die Rolle der Gewerkschaften als der unmittelbaren Interessenorganisation der Werktätigen zu beleben.

### *Information und Bildung als Mittel zur Demokratisierung*

Die Macht von Oligarchien nimmt in dem Maße ab, in dem breite Arbeiterschichten politische Erfahrungen erwerben, mit anderen Worten, in dem „schöpferische Kräfte der Arbeiterklasse sich entfalten“<sup>25</sup>). Dieser Prozeß zur interessensbewußten Haltung und aktiven Beteiligung der Arbeiterschaft vollzieht sich aber bekanntermaßen nicht automatisch, sondern bedarf vor allem der Hilfestellung durch die Gewerkschaften. Diese müssen im Interesse der überwiegenden Volksmehrheit handeln und ihr reale Möglichkeiten aktiver Beteiligung im gesellschaftlichen Prozeß eröffnen sowie kontinuierlich offenhalten.

Als erstes Mittel hierzu kann ein umfassendes *Informationssystem* dienen, das einerseits allgemeine und spezielle Kenntnisse über die ökonomisch-technische Organisation der Produktion nach unten vermittelt, andererseits gleichzeitig kurz- und langfristige Bedürfnisse der arbeitenden Menschen nach oben trägt. Ein zweites Mittel kann als Voraussetzung für Demokratisierung gelten: kontinuierliche Anhebung der *Bildung* in der Bevölkerung. Allerdings stand Polen hierbei vor besonderen Schwierigkeiten: Die wirtschaftliche Unterentwicklung Vorkriegspolens, die ungeheuren Verluste<sup>26</sup>) im Zweiten Weltkrieg sowie die Zerstörungen durch die deutsche Besatzung haben der Volksrepublik enorme Leistungen abverlangt. Polen hat seinen imponierenden Aufstieg zum Industriestaat mit der zehnthöchsten Produktion in der Welt aus eigener Kraft und unter ungünstigen soziologischen Bedingungen erarbeitet.

Zum Beispiel hat sich die Zahl der in den rasch aufgebauten Industrien Beschäftigten seit dem Krieg vervierfacht; davon kamen weit über die Hälfte vom Lande als ungelernte Arbeiter. Das Defizit an Ausbildung kam zu dem Mangel an Wohnraum und zu dem gegenüber Westeuropa rückständigen Lebensstandard. Dabei mußte und muß z. T. bis heute der Ausbau der Konsumgüterindustrie zurückgestellt werden, um durch den Vorrang für die Investitionsgüter überhaupt erst die Voraussetzungen für den ökonomischen Fortschritt zu schaffen.

Demokratisierung kann in den hochentwickelten Industriegesellschaften nur gegen stärkste Widerstände etappenweise erkämpft werden. Im kapitalistischen Westeuropa stellt sich vorwiegend die Macht der privaten Kapitalbesitzer dem entgegen, die im Verbund mit dem Management und mit der politischen Bürokratie über die Produktionsmittel verfügen; im sozialistischen Osteuropa verselbständigen sich weitgehend von ihrer sozialen Basis oligarchische Führungen, die geneigt sind, sich mit den Zielen und Erfolgen der sozialistischen Entwicklung zu identifizieren. Demokratisierung bedeutet eine doppelte Aufgabe: Die Aufgabe, sowohl eine maximale Zahl der Bevölkerung durch Information und Bildung für die Beteiligung im sozio-ökonomischen Prozeß zu befähigen, als auch die Notwendigkeit, optimale, Strukturen zu schaffen, die eine Selbstbestimmung aller ermöglichen. In beiden Zielrichtungen hat der polnische Sozialismus im allgemeinen und die betriebliche ASV im besonderen anspruchsvolle Konzeptionen entwickelt; es kommt aber darauf an, diese unter widrigen Umständen mit Hilfe der Gewerkschaften in der Praxis durchzusetzen.

25) Rachocki, a.a.O., S. 129.

26) Orrh, a.a.O., S. 37; Verlustzahlen im zweiten Weltkrieg und durch die deutsche Besatzung: Einbuße von über 20 vH der Bevölkerung; materielle Verluste entsprechen der fünffachen Höhe des jährlichen Volkseinkommens im Vorkriegspolen; Verlust von rund 40 vH des Volksvermögens.